

**Protokoll
über die 54. Sitzung des Kuratoriums
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
am 8. April 2014**

Änderung der Bezeichnungen der Fachbereiche der HTW Berlin

Beschluss N 243/2014 vom 08.04.2014

Das Kuratorium stimmt der Umbenennung der Bezeichnungen der Fachbereiche wie nachstehend zu:

Fachbereich 1:
Ingenieurwissenschaften - Energie und Information

Fachbereich 2:
Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben

Fachbereich 3:
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Fachbereich 4:
Informatik, Kommunikation und Wirtschaft

Fachbereich 5: Gestaltung und Kultur

Die Umbenennung soll zum WS 2014/15 erfolgen.

Abstimmung: 7 : 0 : 0

Veränderung des Zentralinstituts „Berliner Institut für Akademische Weiterbildung“ (BifAW) sowie Änderung der Satzung

Beschluss N 244/2014 vom 08.04.2014

1. Das Kuratorium beschließt die Veränderung der Organisationsstruktur und des Aufgabenbereichs des Berliner Instituts für Akademische Weiterbildung der HTW Berlin, wie im Satzungsentwurf beschrieben.
2. Das Kuratorium beschließt den in der Anlage beigefügten Satzungsentwurf wie vorliegend

Abstimmung: 6 : 0 : 0

Änderung der Studiengangsbezeichnung des gemeinsamen Bachelor-Studiengangs der HTW und der HWR Berlin von „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ in „Public und Nonprofit-Management“

Beschluss N 245/2014 vom 08.04.2014

Das Kuratorium stimmt der Änderung der Bezeichnung des gemeinsamen Bachelor-Studiengangs der HTW und der HWR Berlin von „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ in „Public und Nonprofit-Management“ zu.

Abstimmung: 7 : 0 : 0

Übertragung eines anderen Aufgabengebiets unter Beibehaltung der Bezüge

Beschluss N 246/2014 vom 08.04.2014

1. Wird durch den einvernehmlichen Wechsel einer Personalüberhangkraft in ein niedriger zu bewertendes zumutbares Aufgabengebiet, der mit einer Herabgruppierung verbunden ist, die Zugehörigkeit zum Personalüberhang beendet, wird der Arbeitnehmer so behandelt, als wäre er weiterhin in der für ihn zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe eingruppiert. Dies gilt nur, insofern sich der Arbeitnehmer durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zur Übernahme eines nach der zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe zu bewertenden Aufgabengebietes verpflichtet. Die eingruppierungsmäßige Behandlung nach Satz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Übernahme eines solchen ihm angebotenen Aufgabengebiets ablehnt.
2. Der Kanzler berichtet dem Kuratorium einmal jährlich über die Anwendungsfälle.

Abstimmung: 7 : 0 : 0